



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.410/1-DSR/92

Dr. SAUTNER
2769

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	58-GE/1992
Datum:	22. JULI 1992
Verteilt	23. Juli 1992 <i>He</i>

Betrifft: Bundespflegegeldgesetz

J. Hojck

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Bundespflegegeldgesetz übermittelt.

Beilagen

17. Juli 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wissinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.410/1-DSR/92

Dr. SAUTNER
2769

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1011 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 1992 zum Entwurf eines Pflegegeldgesetzes, einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem BPGG und einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu § 30 (Verwendung von Daten):

1.1 Gemäß § 3 Z 12 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, idgF (DSG), versteht man unter dem Verwenden von Daten das Ermitteln, Verarbeiten, Benützen, Übermitteln und Überlassen von Daten oder einen dieser Vorgänge. Diese Legaldefinition stellt einen Oberbegriff für die in den Z 6, 7, 8, 9 und 10 leg.cit. definierten Verarbeitungsschritte dar, wobei jeder einzelne Verarbeitungsschritt auch für sich allein unter diesen Begriff fällt.

§ 30 des Entwurfes soll nun, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, eine solche gesetzliche Ermächtigung für die Datenermittlung und -verarbeitung schaffen. Um

- 2 -

Begriffsverwirrungen zu vermeiden und die Einheit der datenschutzrechtlichen Terminologie zu wahren, wird daher vorgeschlagen, den Begriff "Verwendung" in der Überschrift und "verwenden" im letzten Halbsatz durch den Begriff "Verarbeitung" ("verarbeiten") zu ersetzen. Die Legaldefinition für den Begriff "Verarbeiten von Daten" (Erfassen, Speichern, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Ausgeben oder Löschen von Daten im Rahmen einer Datenverarbeitung) des § 3 Z 7 DSG erlaubt es, alle im § 30 intendierten "Verwendungsarten" von Daten zu subsumieren, sodaß es nicht notwendig ist, den Oberbegriff des "Verwendens von Daten", der u. a. auch das Übermitteln einschließt, einzuführen.

1.2 Zu den Erfordernissen des § 6 DSG:

Bei den Datenarten "Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung wie ärztliche Befunde und Sachverständigengutachten" sollte eine lediglich beispielsweise Aufzählung der Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung (durch das Wort "wie") vermieden werden, sondern eine eindeutige Formulierung gewählt werden. Es bleibt dem do. Ressort zur Beurteilung überlassen, ob mit der Wendung "zur Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung erforderliche Daten, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten" das Auslangen gefunden werden kann. Gesundheitsdaten, die ja besonders sensible Daten im Sinne des Art. 6 der Datenschutzkonvention des Europarates, BGBl. Nr. 317/1988, darstellen, bedürfen einer genaueren Determinierung.

Im Hinblick auf den Zweck der Verarbeitung erscheinen die verarbeiteten Datenarten nicht über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinauszugehen und besteht ansonsten, zumal der Verarbeitungszweck ausdrücklich genannt ist, kein weiterer datenschutzrechtlicher Einwand.

2. § 31 (Mitwirkung)

- 2.1 Abgesehen von einer genaueren Determinierung der Datenarten (siehe oben P. 1.2) erscheint die hier getroffene gesetzliche Übermittlungsermächtigung im Sinne einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung (§ 7 Abs. 1 Z. 1 DSG) genügend bestimmt, zumal Übermittlungsempfänger und Übermittlungszweck taxativ aufgezählt werden.

Die im Abs. 1 normierte wechselseitige Mitwirkungspflicht (arg.: "einander") ist datenschutzkonformerweise nach Auffassung des Datenschutzrates restriktiv so zu interpretieren, daß nur Entscheidungsträger, die für ein bestimmtes Verfahren Informationen benötigen, diese unter Berufung auf § 31 Abs. 1 anfordern können und darüber hinaus ermächtigt sind, die zur Begründung der Anforderung notwendigen Daten an die ersuchte(n) Behörde(n) zu übermitteln. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen wäre angebracht.

Im übrigen wird angeregt, die Terminologie der in Abs. 1 aufgezählten Behörden zu überprüfen (Sozialhilfeverbände bzw. sonstige Gemeindeverbände; Magistrate fallen unter die aufgezählten Bezirksverwaltungsbehörden).

- 2.2 Abs. 2 des § 31 normiert eine Übermittlungspflicht iSd Abs. 1 für Gemeinden und öffentliche und private Krankenanstalten. Diese Übermittlungspflicht besteht auf Ersuchen der Entscheidungsträger oder der Gerichte.

Hier sollte die Übermittlungspflicht von einem "begründeten" Ersuchen abhängig gemacht werden und im übrigen die Gemeinden nur dann zur Mitwirkung verpflichtet werden, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.

- 4 -

2.3 Abs. 3 sieht auch die "Mitwirkung" des Bundesrechenamtes vor. Allerdings wird hier nicht die Art der Mitwirkung näher geregelt, sodaß zB unklar bleibt, ob es sich um eine Übermittlungsverpflichtung durch das BRA handelt, oder ob diese "Mitwirkungspflicht" darin besteht, daß das BRA als Dienstleister für die Entscheidungsträger tätig werden soll. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 13 Abs. 3 DSG zur Inanspruchnahme eines Dienstleisters, die zur Folge hätte, daß die beabsichtigte Heranziehung des Dienstleisters nicht der Datenschutzkommission zu melden wäre, müßte *expressis verbis* in den Gesetzestext unter Anführung der Aufgaben aufgenommen werden.

3. Art. 9 der 15a-Vereinbarung:

Das im Abs. 1 normierte "gegenseitig zur Verfügung-Stellen von Informationen und Unterlagen" aus dem Gesundheitsbereich ist datenschutzrechtlich als Datenübermittlung zu qualifizieren. Da aber lediglich eine beispielhafte Aufzählung der Datenarten und keine Angaben über die tatsächlichen Übermittlungsempfänger normiert ist, genügt diese Übermittlungsermächtigung den Anforderungen des § 7 Abs. 1 Z 1 DSG nicht.

Es wird daher angeregt, die zur Verfügung zu stellenden Informationen auf ärztliche und pflegerische Gutachten zu beschränken bzw. zusätzliche Daten explizit zu normieren.

Werden nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten übermittelt, so ist auf das im § 1 DSG normierte Grundrecht auf Datenschutz Bedacht zu nehmen, wobei gerade bei Gesundheitsdaten ein besonders hohes Schutzniveau anzulegen ist. Es empfiehlt sich daher, im Abs. 1 klarzustellen, daß nur die für den Übermittlungszweck - der im übrigen genauer definiert werden sollte - unbedingt erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

- 5 -

Zu Abs. 2 besteht bis auf die schon oben unter Punkt 1.2 erhobenen Einwendungen gegen die lediglich beispielhafte Aufzählung von Befunden und Gutachten kein Einwand.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. Juli 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

